

Nun hat man sich zwar, besage §. 96 und 139 des Entwurfs zur Landtagsordnung und der auf das Allerhöchste Decret vom 26. Februar 1833 erfolgten ständischen Erklärung vom 4. März desselben Jahres darüber vorläufig einverstanden, daß die fragliche Vorschrift nur auf den Fall der auf Namensaufruf erfolgenden mündlichen Abstimmung zu beziehen sei; es ist aber nicht zu verkennen, daß auch in diesem Falle bei öffentlichen Sitzungen der obgedachte Zweck des Abtretens der Königlichen Beauftragten unerreicht bleibt, da, auch ohne ihre Anwesenheit in der Kammer, von den Abstimmungen der einzelnen Mitglieder vollständige Kenntniß erlangt werden kann, so daß dieses Abtreten, wenigstens bei den öffentlichen Sitzungen, eben so zwecklos erscheint, als es nunmehr als unpassend für die gegenseitigen Verhältnisse sich darstellen dürfte, und selbst, namentlich bei oft hinter einander sich wiederholender derartiger Abstimmung, für den Geschäftsgang störend werden kann; wo hingegen es kein Bedenken haben würde, für die Abstimmungen durch den Namensaufruf in geheimer Sitzung bei der diesfälligen Vorschrift der Verfassungsurkunde und des Entwurfs zur Landtagsordnung §. 139 es bewenden zu lassen.

Demzufolge erachten es S. e. Königliche Majestät für zulässig und angemessen, die Bestimmung §. 134 der Verfassungsurkunde,

daß die Mitglieder des Ministerii und die Königlichen Commissarien — so viel letztere betrifft, wenn sie nicht selbst Mitglieder der Kammer sind — bei der Abstimmung abtreten,

dahin zu erläutern:

daß dieses Abtreten nur bei der Abstimmung durch Namensaufruf in geheimer Sitzung stattfinde.

Allerhöchst dieselben sehen daher der Zustimmung der getreuen Stände zu dieser Erläuterung entgegen und verbleiben ihnen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 14. September 1845.

Friedrich August.

(L. S.)

Johann Paul von Falkenstein.

Die Deputation hat hierüber nach einer Berathung, in der sich durchaus keine Meinungsverschiedenheit kundgab, folgenden Bericht erstattet:

Das der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung vorgelegte Allerhöchste Decret beabsichtigt, eine Bestimmung der Verfassungsurkunde zu erläutern, welche in dieser letztern, augenscheinlich nur auf den Grund einer irrigen Prämisse, Aufnahme gefunden hat und von deren, wenigstens theilweisen, Nutzlosigkeit und Inconvenienz Regierung und Stände sich schon im Laufe der ersten constitutionellen Ständeversammlung überzeugt haben.

Während nämlich §. 134 der Verfassungsurkunde die ganz generelle Bestimmung enthält:

daß die Mitglieder des Ministerii und die Königl. Commissarien, letztere, wenn sie nicht selbst Mitglieder der Kammern sind, bei den Abstimmungen abzutreten haben,

wurde in den §§. 96 und 139 des den Ständen mittelst Allerhöchsten Decrets vom 27. Januar 1833

(sfr. Landt. Act. d. a. 1833. Abth. I. Bd. 1. S. 222) vorgelegten Entwurfs zur Landtagsordnung diese Bestimmung auf

I. 11.

„den Fall der Abstimmungen durch Namensaufruf“ beschränkt.

Ein Zweifel, der sich in der zweiten Kammer in der Sitzung vom 26. Februar darüber erhob: ob eben diese Beschränkung mit dem §. 96 der Verfassungsurkunde in Einklang zu bringen sei? gab Veranlassung, daß noch unter demselben Tage ein Allerhöchstes Decret an die Stände gelangte,

(Landt. Act. d. a. 1833. Abth. I. Bd. 2. S. 338)

durch welches, unerwartet der Berathung über das Ganze des Entwurfs zur Landtagsordnung, die sofortige Erklärung der Stände wegen Annahme jener in den §§. 96 und 139 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen erfordert wurde.

Beide Kammern sprachen hierauf in der ständischen Schrift vom 4. März 1833

(Landt. Act. d. eod. a. Abth. I. Bd. 2. S. 343)

die einstimmige Erklärung aus:

die Bestimmungen §§. 96 und 139 des Entwurfs zur Landtagsordnung so lange provisorisch annehmen zu wollen, bis bei Revision der Landtagsordnung nach Befinden eine andere Bestimmung getroffen werden würde.

Aus den Discussionen, welche damals jener ständischen Erklärung vorangingen, erhellt deutlich, daß selbige mehr auf der Ueberzeugung von der wirklichen Zweckmäßigkeit der getroffenen Beschränkung, als auf einer unbedingten Anerkennung des von der hohen Staatsregierung geltend gemachten Beschlusses beruhte: kraft §. 137 der Verfassungsurkunde Bestimmungen dieser letztern, in so fern sie den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem betrafen, durch die Landtagsordnung abändern zu können.

Einem solchen Bedenken wird nun eben jetzt durch Vorlegung des Allerhöchsten Decrets vom 14. vorigen Monats vollständig vorgebeugt, indem selbiges die Erläuterung des bezüglichen §. der Verfassungsurkunde selbst beantragt.

Mag nun den zeitherigen Bestimmungen über das Abtreten der Minister und Regierungscommissarien der Zweck zum Grunde gelegen haben,

entweder den Einfluß zu entfernen, den die Anwesenheit derselben auf die Abstimmenden befürchten lassen möchte,

oder: der Regierung die Namen der mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmenden Individuen nicht wissen zu lassen,

in einer wie in der andern Beziehung kann und wird dieser Zweck unerreicht bleiben, so fern die Abstimmung in öffentlicher Sitzung geschieht. Die Bestimmung des §. 134 der Verfassungsurkunde lediglich auf die Fälle der Abstimmung durch Namensaufruf in geheimer Sitzung zu beschränken, erscheint daher der unterzeichneten Deputation eben so in jeder Beziehung sachgemäß, als in Hinblick auf §. 152 der Verfassungsurkunde unbedenklich und sie beantragt daher:

die verehrte Kammer wolle zu der im vorliegenden Allerhöchsten Decret erwähnten Erläuterung des §. 134 der Verfassungsurkunde ihre Zustimmung ertheilen.

Staatsminister v. Zeschau: Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht sowohl um eine Abänderung einer Bestimmung der Verfassungsurkunde, sondern hauptsächlich nur um

1\*